

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 84 (1929)

Artikel: Das gesetzliche Erbrecht der Rechtsquellen Unterwaldens

Autor: Hegglin, Georg

Kapitel: 2: Der Erbgang

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weltgeistliche, ohne Hinterlassung von Blutsverwandten, ebenso unehelich geborne Kleriker ²⁶²⁾ beerbt die Kirche. ²⁶³⁾

Zweiter Abschnitt: Der Erbgang.

§ 13. Der Erwerb der Erbschaft.

1. Um das Wesen des deutschen Erbanfalles zu bezeichnen, ist immer wieder das Rechtssprichwort herangezogen worden: der Tote beerbt den Lebenden. Und in der Tat kann daraus mit geübten Augen alles inhaltlich Wichtige herausgelesen werden. Der Tote selbst wird als handelnd, als wirksam gedacht, als Subjekt von Rechten und Pflichten. ²⁶⁴⁾ Mit eigener Hand setzt er den Erben in den Besitz der Erbschaft. Die Erbmasse hat nie Zeit, herrenlos zu werden; sofort ist ein Erbe da, Delation und Akquisition fallen zusammen. ²⁶⁵⁾

1706, 11. April: Statt des ganzen Vermögens einer Selbstmörderin nimmt die Regierung, Gatten und Kindern nur 100 Taler Bargeld und 4000 Pfund Kapitalien. Landratsprot. V, 152.

1737, 28. Juli: Von der Hinterlassenschaft des irrsinnigen Joh. Jakob Bucher, der sich mit der Kette, in die er gefesselt war, erhängte, sollen 100 Gl. zu Händen der Obrigkeit eingezogen werden, das übrige aus sondern Gnaden und großer Gütigkeit den Erben belassen werden. Landratsprot. VII, 43.

1753, 31. Dezember: Anna Maria Hummel hatte sich aus religiösem Irrsinn erhängt. Da in solchen Fällen ein Exempel statuiert werden solle, soll ihr Kapital, Geld, Alpig der Obrigkeit anheimfallen, Kleider und Kleinodien überläßt man dem Ehemann und den Erben. Landratsprot. VIII, 86.

²⁶²⁾ Segesser II, 741.

²⁶³⁾ Mon. Germ. hist. IV, 427: König Rudolfs Landfrieden, Regensburg, 6. August 1281, art. 51, Pfaffenrecht.

²⁶⁴⁾ Brunner, Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen. Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart 6, 1907, 31 f. Auch Schreuer, Das Recht der Toten. Eine germanistische Untersuchung. Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft 33, 1916, 333—432, 34, 1916, 1—208.

²⁶⁵⁾ Heusler II, 559 f. Hübner 615, Huber IV, 667. Schröder RG. 823 f.

Wenn der Erbe die leibliche Gewere nicht erlangen kann, weil ein Dritter sie innehat und behauptet — nicht kraft Erbrechtes, aber kraft besonderen Rechtstitels, z. B. Kauf, rechtmäßig zu besitzen — steht dem Erben die Eigentumsklage zu. Behauptet der Dritte aber selber Erbe zu sein oder bestreitet er des andern Erbenqualität, kann Klage erhoben werden; im ersten Falle pro herede, im letzten pro possessore. Dem Kläger fällt die Beweisrolle zu. Nach sächsischem Recht verjährt die Erbschaftsklage für Mobilien nach Jahr und Tag, für Immobilien nach dreißig Jahren und darnach Jahr und Tag, außer es liege echte Not vor.²⁶⁶⁾ Dem schwäbischen Recht²⁶⁷⁾ und auch bei uns ist eine Verjährung unbekannt.

2. Es entspricht der Plastik deutschen Rechtes, der sinnlichen Augenfälligkeit, daß der Erbe in solenner Weise Besitz ergreife. Bei feierlichem Mahl besteigt er den Hochsitz. Er fährt auf das Gut der Witwe, um vor aller Welt seine Gewere zu zeigen. Dreißig Tage noch soll der Haushalt jedoch nicht gestört werden. Der Witwe soll Wohnung und Kost belassen, das Gesinde nicht entlassen werden.²⁶⁸⁾ Die Haushaltungskosten, wie die Kosten des Dreißigsten selbst werden aus der Erbmasse genommen mit Vorrang vor den Erbschaftsgläubigern.²⁶⁹⁾ Wenn ursprünglich während dieser Zeit kirchlicher Trauer nichts am Erbgut vorgenommen werden durfte, so wurde allmählich der Dreißigste Terminpunkt, bis zu welchem alles in Ordnung sein mußte. An demselben erklären die Erben, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen. Vor dem Dreißigsten muß — nach einem 1570 erlassenen Obwaldner Gesetz — auch das Inventar aufgenommen sein.²⁷⁰⁾ Nicht verfallenes Erbe darf unter der Folge der Rechtsungültig-

²⁶⁶⁾ Ssp. I, 28 und 29.

²⁶⁷⁾ Schwsp. W. 31.

²⁶⁸⁾ Ssp. I, 22, § 1 und 2.

²⁶⁹⁾ Siegel, Der Dreißigste. Kritische Vierteljahresschrift 7, 1865, 275; Homeyer, Der Dreißigste. Abhandlung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1865, 87.

²⁷⁰⁾ Z. VII, 2, 90.

keit ohne obrigkeitliche Bewilligung weder verpfändet noch veräußert werden.^{270*)}

In einigen Urkantonen bestand die Regel, daß auf Verlangen eines Dritten hin der Erbe seine Erbenqualität durch einen Eid bekräftigen mußte mit Hinterlegung einer Sicherheitssumme, letzteres zugleich auch für den Fall der anstandslosen Auslieferung bei Erscheinen eines näheren Verwandten.²⁷¹⁾

3. Nach einer alten Rechtsregel teilt der Aeltere, der Jüngere kürzt. Bei mehr als zwei Erben — denn eine Beeinträchtigung der mittleren bei geheimer Abmachung des Aeltesten mit dem Jüngsten könnte erzielt werden — entscheidet das Los.²⁷²⁾

§ 14. Die Haftung für Nachlaßschulden.

Ueber den Tod hinaus bleiben nur diejenigen Schulden bestehen, welche nicht zugleich mit der Person des Trägers untergehen. In germanischer und fränkischer Zeit ward die Wergeldschuld als eine solche nicht untergehende Schuld aufgefaßt;²⁷³⁾ im Mittelalter — nach sächsischem Recht²⁷⁴⁾ — jene Schulden, für die man „Wederstadinge“ empfing, d. h. den Gegenwert, über den die Meinungen jedoch auseinandergehen.²⁷⁵⁾ Die Haftpflicht ist auf den Betrag der geerbten Fahnris beschränkt. Bereits dem Schwabenspiegel ist diese Institution nicht mehr bekannt. Hier gilt allgemein der Satz: der Erbe haftet, soweit das

^{270*)} Obwaldner Landbuch III, 201.

²⁷¹⁾ Blumer I, 531.

²⁷²⁾ Ist für Unterwalden durch mündliche Tradition sichergestellt.

²⁷³⁾ Heusler II, 540 f. Schröder RG. 364 f.

²⁷⁴⁾ Ssp. I, 6, § 2. Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender habe. Düve noch rof noch dopelspel n'is he nicht pflichtich to geldene, noch nene scult, wande der he wederstadinge untving, oder bürge was worden.

²⁷⁵⁾ Vgl. Stobbe, Ueber das Eintreten des Erben in die obligatorischen Verhältnisse des Erblassers. Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts V. 1862, 324.

Erbe reicht, mit Einschluß der Liegenschaft.²⁷⁶⁾ Die Rezeption verstärkte die Haftung noch mehr und bewirkte, da der Erbe persönlicher Schuldner des Erblassers ward, Haftung zugleich mit seinem eigenen Vermögen. Durch Errichtung eines Inventars ist diese allerdings beschränkbar auf den angemeldeten Betrag der Gläubiger.²⁷⁷⁾

Obwalden kennt seit 1570 die Möglichkeit einer Inventarerrichtung. Innerhalb des Dreißigsten hat sie zu geschehen. An diesem Tag können die Erben Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklären. Bei letzterer wird zur Liquidierung der Vermögensmasse ein Vogt bestellt. Wird es offenbar, daß die Erben innerhalb der Frist eigenmächtig in das Erbe gegriffen haben, ohne echte Not, so verlieren die Erben das Recht der Ausschlagung.²⁷⁸⁾

Die Möglichkeit einer Inventarerrichtung bedeutete zweifellos eine Neuerung. Vorher galt in seinem ganzen Inhalt der Grundsatz des schwäbischen Rechts.

Noch 1567 wird eine Anfrage betreffend die Haftung der Enkel dahin bestimmt, daß diese ihres Großvaters oder ihrer Großmutter Schulden bezahlen sollen, soweit deren Gut reiche.²⁷⁹⁾ 1598 wird dieser Artikel aufgehoben und die Inventarerrichtung zugelassen.²⁸⁰⁾

²⁷⁶⁾ Schwsp. W. 8, Z. 12, 5 b. Schwsp. W. 20, Z. 12 d, 20, Schwsp. W. 20, Z. 14, L. 20 unde ist nicht guotes da, so sint die erben ledic. Schwsp. W. 10, L. 8: unde ist daz ein man stirbet der gelten sol, unde er lât nit guotes hinder im dâ mit sîne erben oder sin wip vergelten mügen, die sullen des geltes ledic sin vor gote unde vor den liuten.

²⁷⁷⁾ Hübner 622.

²⁷⁸⁾ 1570, 23. April, Landsgemeinde M. III 84. Von wägen das so einer abstirbtt, daß die erben in deß verlasnen gutt grüdlatt und aber demnach den gältten das gutt übergän wyl, ist beratschlagtt, das man vor das abgestorbnen dristdag nütt in das erb griff, dan dem gestorbnen nachthûn die erben sendtt nütt in daß erb stand, sie wellend den die gältten bezallen und welcher darin gryffen, der sol dafür hin die gälten bezallen, es möchte aber ein erb in massen arm und liederlich sin, das er nit zu bezallen hette, so mogent die gelten wol vor dem drysgosten lügen und ime das Erb verbieten lan. Im Landbuch gleichzeitige erweiterte Redaktion Z. VIII, 2, 90 f.

²⁷⁹⁾ Z. VIII, 2, 72 f.

²⁸⁰⁾ Z. VIII, 2, 73.

Wie alt das Gesetz über das Inventar in Nidwalden ist, ist mir unbekannt. Es steht erst im Gesetzbuch von 1885.²⁸¹⁾ Auch hier: Der Uebergang erfolgt mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen, ohne Annahmeerklärung. Bei Inventaraufnahme wird — auf besonderes Verlangen der Erben hin — eine dreißigtägige Frist gesetzt. Schlagen die Erben aus, so gilt, als hätten sie von Anfang an ausgeschlagen. Bei stillschweigender oder ausdrücklicher Annahme nimmt man an, die Erbschaft sei angetreten unter den an das Inventar geknüpften besonderen günstigeren Folgen.

²⁸¹⁾ Landbuch 1885 II, Art. 218.